

Name
Antragsteller/in: _____ Datum: _____
(bitte alle Angaben in Druckschrift)

Anschrift : _____

Telefon-Nr.: _____ Mail-Adresse: _____

Landeshauptstadt Kiel
Umweltschutzamt
Holstenstr. 104 oder per E-Mail an: baumschutz@kiel.de
24103 Kiel

Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach der Baumschutzsatzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem Grundstück in Kiel, _____
(Straße, Hausnummer oder Flurstücksbezeichnung)

befindet/befinden^{*} sich folgender Baum/folgende Bäume^{*}, für den/die^{*} ich eine Ausnahmegenehmigung für eine Fällung beantrage:

Anzahl	Baumart	Stammumfang in cm (in 1 m Höhe)

Eigentümer/in (sofern nicht Antragsteller/in):

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon-Nr.: _____ Mail-Adresse: _____

Begründung des Antrags unter Beachtung der auf der Rückseite aufgeführten Regelungen (ggf. auf gesondertem Blatt):

Skizze des Grundstücks mit dem Standort des zu fällenden Baumes/der zu fällenden Bäume^{*} (aus der Lageskizze müssen Länge und Gestalt des Grundstücks sowie Lage und Art der vorhandenen und der geplanten baulichen Anlagen hervorgehen. Die zu beseitigenden Bäume sind anzukreuzen.):

Ich bin damit/nicht damit* einverstanden, dass im Falle meiner Abwesenheit Ihre Mitarbeiter/innen das Grundstück zur Bearbeitung dieses Antrages betreten.

Mir ist bekannt, dass mit dem Rückschnitt bzw. der Beseitigung geschützter Bäume erst begonnen werden darf, wenn die hierfür notwendige Genehmigung erteilt worden ist.

(Unterschrift)

Auszug aus der Baumschutzsatzung

(Satzung zum Schutze des Baumbestandes im Innenbereich der Landeshauptstadt Kiel vom 26.01.2000)

§ 6

Ausnahmen, Befreiungen und Genehmigungsverfahren

(1) Eine Ausnahme ist beim Umweltschutzamt der Landeshauptstadt Kiel schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden.

(2) Antragsberechtigt sind der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte; nach deren Anhörung auch Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.

(3) Die Beseitigung oder Veränderung von geschützten Bäumen ist nur zulässig, wenn

1. von einem Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr bestehen; dies gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum ausgehen, aber nur durch Maßnahmen gegen diesen Baum abgewehrt werden können;
2. der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts dazu verpflichtet ist und er/sie sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
3. wegen eines Baumes ein Vorhaben, auf das planungs- und bauordnungsrechtlich ein Rechtsanspruch besteht, auch bei einer zumutbaren Veränderung oder Verschiebung des Baukörpers mit den erforderlichen Abstandsflächen nicht verwirklicht werden kann;
4. die Erhaltung des Baumes für die Bewohner/innen der Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist, insbesondere wenn Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können oder gesundheitliche Beeinträchtigungen aufgetreten sind;
5. der geschützte Baum über das allgemeine Schädigungsmaß hinausgehend krank ist und eine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
6. notwendige Erdarbeiten auf Friedhöfen durchgeführt werden müssen oder
7. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb).